

RS Vwgh 1999/4/22 97/20/0563

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/12/15 98/20/0402 2

Stammrechtssatz

Im Falle einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache im Sinne des§ 8 Abs 1 WaffG 1996 ist bei der anzustellenden Beurteilung zukünftigen Verhaltens auch zu beachten, wie sich der Urkundeninhaber zwischenzeitig verhalten hat und ob angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes unverändert vom Fehlen der Verlässlichkeit ausgegangen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997200563.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at